

---

# Hausordnung der Privatklinik Goldenes Kreuz

---

Sehr geehrte Patient\*innen,  
um Ihnen den Aufenthalt in unserem Haus so angenehm wie möglich zu gestalten, bitten wir Sie, die nachstehende Hausordnung zu beachten.

## 1. Verhalten von Patient\*innen, Begleitpersonen, Besucher\*innen sowie Mitarbeiter\*innen

- (1.1) Patient\*innen, Begleitpersonen und Besucher\*innen haben im Interesse des Behandlungserfolges und des geordneten Betriebsablaufes die Anordnungen der Ärzt\*innen sowie der Mitarbeiter\*innen der Privatklinik Goldenes Kreuz zu befolgen.
- (1.2) Patient\*innen, Begleitpersonen, Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen der Privatklinik Goldenes Kreuz mögen aufeinander Rücksicht nehmen, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von unnötigem Lärm und störendem Verhalten.
- (1.3) In der Privatklinik Goldenes Kreuz herrscht Rauchverbot, ausgenommen in gekennzeichneten Zonen. Auf das in den Patientenzimmern bestehende Rauchverbot wird besonders hingewiesen.
- (1.4) Für die Verwahrung von Geld und Wertsachen steht jeder Patientin\*jedem Patienten ein Zimmersafe (bis max. € 1.000,-) zu Verfügung. Für Werte bis € 3.000,- bitten wir um Deponierung im Aufnahmebüro gegen Empfangsbestätigung. Eine Haftung der Privatklinik Goldenes Kreuz besteht nur, wenn Geld und Wertsachen im Safe versperrt bzw. im Aufnahmebüro deponiert wurden.
- (1.5) Das Betreten der Wirtschaftsräume – insbesondere der Küche – ist Patient\*innen, Begleitpersonen und Besucher\*innen ausnahmslos untersagt.
- (1.6) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum ist Ersatz zu leisten.
- (1.7) Werden zurückgelassene Gegenstände innerhalb von 10 Wochen nicht abgeholt, gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums. Diese werden einem wohltätigen Zweck zugeführt.
- (1.8) Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die vorzeitige Entlassung einer Patientin\*ines Patienten oder das Besuchsverbot von bestimmten Personen von der Kollegialen Führung des Hauses verfügt werden.

- (1.9) Der Schutz der Privatsphäre unserer Patient\*innen – gerade im Krankheits- oder Verletzungsfall – ist uns wichtig. Daher ist das Fotografieren und Filmen in den Klinik-Räumlichkeiten verboten. Diese Maßnahme dient auch der Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller in der Klinik anwesenden Personen. Medienvertreter\*innen werden ersucht, sich vorab an die Klinikleitung bzw. an Corporate Communications zu wenden.

## 2. Organisation und Dienstleistungen

- (2.1) Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Privatlinik Goldenes Kreuz sind nach den Bedürfnissen der Patient\*innen ausgerichtet und werden nach Möglichkeit auf den allgemein üblichen Lebensrhythmus der Patient\*innen abgestimmt. Unterschiedliche kulturelle Herkunft und religiöse Überzeugung werden respektvoll wahrgenommen und in der Betreuung berücksichtigt.
- (2.2) Für Informationen, Anregungen oder Beschwerden stehen den Patient\*innen die Stationen sowie der Ärztliche Direktor, die Pflegedirektorin und die Verwaltungsdirektorin zur Verfügung.

Darüber hinaus haben alle Patient\*innen die Möglichkeit, sich an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur zu wenden. Diese ist eine unabhängige und weisungsfreie Einrichtung zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Personen in Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereiches in Wien:

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur  
A-1050 Wien, Ramperstorffergasse 67  
Tel.: +43 1 587 12 04  
Fax: +43 1 586 36 99  
EMail: [post@wpa.wien.gv.at](mailto:post@wpa.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- (2.3) Im Bereich der Privatlinik Goldenes Kreuz ist es nicht gestattet, Werbe- und Informationsmaterial ohne Zustimmung der Kollegialen Führung zu verteilen.
- (2.4) Haustiere dürfen in die Privatlinik Goldenes Kreuz nicht mitgebracht werden.
- (2.5) Offenes Feuer, wie z.B. Kerzen, ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt. Ebenso verboten ist die Verwendung von eigenen Elektrogeräten wie Wasserkochern oder Kochplatten.
- (2.6) Topfpflanzen sind auf den Stationen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

### 3. Sicherung der Patientenrechte

Die Rechte der Patient\*innen, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergeben, sind für alle Mitarbeiter\*innen der Privatlinik Goldenes Kreuz verbindlich.

Jede Mitarbeiterin\*jeder Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass den Patient\*innen die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht wird:

- (3.1) Recht auf rücksichtsvolle Behandlung
- (3.2) Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre
- (3.3) Recht auf Vertraulichkeit
- (3.4) Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege
- (3.5) Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken
- (3.6) Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung
- (3.7) Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie
- (3.8) Recht der Patientin\*des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch die Ärztin\*den Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art
- (3.9) Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeit mit der Außenwelt
- (3.10) Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patient\*innen
- (3.11) Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Patientenzimmer
- (3.12) Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung
- (3.13) Recht auf vorzeitige Entlassung gegen Revers
- (3.14) Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes durch die Ärztin\*den Arzt
- (3.15) Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden
- (3.16) Recht auf Sterbebegleitung
- (3.17) Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen